

Kreis Segeberg | Der Landrat

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Jan Peter Schröder

Landrat

Haus Segeberg, Zimmer-Nr. Büro L
Hamburger Str. 25
23795 Bad Segeberg

Tel. +494551/951-9200

Fax +494551/951-99206

E-Mail

landrat@segeberg.de

Aktenzeichen:

53.30-514-33

(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 07.03.2021

Allgemeinverfügung

des Kreises Segeberg

zur Bestimmung der Bereiche, in denen nach § 2a Absatz 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist

Gemäß § 28a Absatz 1, § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit § 106 Absatz 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

In Bezugnahme auf Ziffer 3 Satz 2 der Allgemeinverfügung des Kreises Segeberg zur Bestimmung der Bereiche, in denen nach § 2a Absatz 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist vom 14.02.2021 wird diese Allgemeinverfügung einschließlich bis zum **28.03.2021 24:00 Uhr verlängert**. Im Übrigen bleibt meine Allgemeinverfügung vom 14.02.2021 unverändert bestehen.

Die Verlängerung der Allgemeinverfügung beruht auf der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung) vom 06.03.2021, in Kraft ab 08.03.2021.

Rechnungsanschrift

Kreis Segeberg
Zentrale Geschäftsbuchhaltung
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Bankverbindungen

Sparkasse Südholstein | IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12 | BIC: NOLADE21SHO
Postbank AG | IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03 | BIC: PBNKDEFFXXX

Allgemeine Öffnungszeiten

Aus aktuellem Anlass finden keine Sprechzeiten statt.
Nur bei wichtigen Gründen, erhalten
Bürger*innen im Einzelfall einen vorher abgestimmten
Termin.

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28a Absatz 1, § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 16 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher bußgeldbe-
wehrt nach § 73 Absatz 1 Nr. 6a IfSG.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine auf-
schiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentli-
chen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Kreis
Segeberg - Der Landrat - Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg, einzulegen.

Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Absatz
3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Daher muss
auch bei Einlegung eines Rechtsbehelfs, den Anordnungen Folge geleistet werden.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rant-
zau-Straße 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz
oder teilweise anordnen.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten beim
Kreis Segeberg, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg eingesehen werden.

Bad Segeberg, den 07.03.2021



Landrat
Jan Peter Schröder